

# **Satzung des Kulturvereins Brockwischenhus e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein Brockwischenhus e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Hemslingen
3. Der Verein ist politisch neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 Abs.2 Nr.5 der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Gemeinde Hemslingen und den übrigen Orten der Samtgemeinde Bothel.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere durch Konzerte, Ausstellungen, Theateraufführungen, Lesungen, Filmvorführungen verwirklicht werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist davon abhängig, dass sämtliche sorgeberechtigten Elternteile schriftlich zustimmen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen

werden, wenn das Mitglied im grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Ausschluss muss schriftlich erfolgen. Gegen den Ausschluss steht den Mitgliedern kein Widerspruchsrecht zu.

Mitglieder des Vorstandes können nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Der Beitrag soll jeweils innerhalb des 1. Quartals durch Bankeinzugsverfahren erhoben werden.

#### **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1. Vorsitzender/e
  - 2. Vorsitzender/e
  - Kassenwart/in
  - Schriftführer/insowie bis zu sechs Beisitzern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
3. Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden , den Kassenwart / die Kassenwartin und den Schriftführer / die Schriftführerin vertreten; jeweils zwei von ihnen sind zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die/der Vorsitzende beruft nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, eine Vorstandssitzung ein. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Aufgaben des Vorstandes sind
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Die Protokolle von Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind fortlaufend zu nummerieren.
  - Ein Mitgliederverzeichnis zu führen.
  - Innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss den Mitgliedern vorzulegen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dieses im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine solche von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder durch den Vorstand auf dem Post- oder elektronischem Wege einzuberufen.

In allen Fällen bedarf es der Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und ggf. über die Vereinsauflösung
- Genehmigung des Jahresabschlusses und der Niederschriften
- Wahl der Kassenprüfer

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine geheime Abstimmung wird nur durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vereins. Erscheinen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt weniger als drei Viertel der Vereinsmitglieder, muss zu diesem Tagungsordnungspunkt unter Einhaltung aller Frist- und Formbestimmungen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden. In einer solchen Mitgliederversammlung genügt dann eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres fest zu stellen. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hemslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hemslingen, 16. August 2013